

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0363/09	08.12.2009
zum/zur		
F0179/09 – SPD-Tierschutzpartei-future!		
Bezeichnung		
Grundstücksflächen im Sanierungsgebiet Buckau		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	15.12.2009	

F0179/09 – Grundstücksflächen im Sanierungsgebiet Buckau

Gibt es im Sanierungsgebiet Magdeburg-Buckau Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die als Straßen, Plätze oder Geh- und Radwege genutzt werden, die sich nicht in öffentlicher Hand bzw. im Treuhandvermögen befinden?

Wenn ja, welche (Aufzählung mit Lagebeschreibung und Grundstücksgröße bzw. Flächenanteil)?

Im Sanierungsgebiet Buckau befinden sich bei folgenden Straßen Teilstücke in Privateigentum:

- Schönebecker Straße ca. 187 m²
- Klosterbergstraße ca. 96 m²
- Klosterberg-Privatweg ca. 150 m²
- Neue Straße ca. 293 m²
- Weststraße ca. 1311 m²
- Karl-Schmidt-Straße ca. 70 m²

Wenn ja, weshalb wurden diese nicht rechtzeitig im Rahmen des Verkehrsflächenbereinigungsgesetzes erworben (bitte für jedes Grundstück bzw. jede Grundstücksfläche einzeln beantworten)?

Am 26. Januar 2006 hat der Fachbereich 23 alle Ämter und Fachbereiche angeschrieben, um zu erfahren, ob Grundstücke nach dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz (VerkFlBerG) zu erwerben sind. Für den Stadtteil Buckau gab es keine Beauftragung zum Erwerb von Flächen nach dem VerkFlBerG.

Der Eigentümer eines Grundstückes hat die Möglichkeit beim Fachbereich Liegenschaftsservice einen Kaufantrag für öffentlich genutzte und gewidmete Verkehrsflächen zu stellen. Entweder ist ein Erwerb nach dem VerkFlBerG oder nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) möglich.

Durch den Fachbereich 23 wurden bislang keine Ankäufe nach dem VerkFlBerG im Sanierungsgebiet Buckau getätigt. Auch offene Kaufanträge nach den vorgenannten Gesetzen liegen im Fachbereich Liegenschaftsservice für das Sanierungsgebiet nicht vor.

Das Verkehrsflächenbereinigungsgesetz gilt nur für Grundstücke privater Eigentümer, die frühestens seit dem 09.05.1945 und vor dem 03.10.1990 für öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen wurden. (Anwendungsbereich gemäß § 1 VerkFlBerG)

Die o.g. Straßen wurden schon vor 1945 öffentlich genutzt, so dass in diesen Fällen lediglich ein Eigentumserwerb nach dem StrG LSA in Frage kommen würde (rückständiger Grunderwerb). Hierzu hat gemäß § 13 Abs. 2 StrG LSA der Straßenbaulastträger auf Antrag des Eigentümers die für die Straße in Anspruch genommene Grundstücksfläche zu erwerben. Solche Anträge liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Wenn ja, welche Bodenrichtwerte treffen auf die jeweiligen Grundstücke bzw. Grundstücksteile zu (bitte für jedes Grundstück bzw. jede Grundstücksfläche einzeln beantworten)?

Da die o.g. Grundstücke nicht unter das VerkFlBerG fallen, erübrigt sich die Beantwortung der Frage.

Wenn ja, welche Differenz aus der Erstattung nach Verkehrsflächenbereinigungsgesetz und dem aktuellen Bodenrichtwert ergeben sich und mit welchem Schaden muss der Treugeber, die Landeshauptstadt Magdeburg, somit maximal rechnen (bitte für jedes Grundstück bzw. jede Grundstücksfläche einzeln beantworten und summieren)?

Da die o.g. Grundstücke nicht unter das VerkFlBerG fallen, erübrigt sich die Beantwortung der Frage.

Wenn ja, welche Schritte gedenkt die Landeshauptstadt Magdeburg zu unternehmen, um finanziellen Schaden abzuwenden?

Ein finanzieller Schaden ist für die Landeshauptstadt Magdeburg nicht entstanden.

Wenn ja, wie wurde die Landeshauptstadt Magdeburg, als Treugeber, über diese Sachverhalte informiert und welche Lösungsvorschläge wurden der Landeshauptstadt Magdeburg durch den Treuhänder unterbreitet?

Im Zusammenhang mit dem VerkFlBerG gab es, wie zuvor dargelegt, keinen Grund für eine Information durch den Treuhänder an die Landeshauptstadt Magdeburg. Darüber hinaus bleibt festzustellen, dass der Sanierungstreuhänder, die BauBeCon Sanierungsträger GmbH, nicht mit der Umsetzung des VerkFlBerG im Sanierungsgebiet durch die Landeshauptstadt Magdeburg beauftragt war. Der Auftragsinhalt des Treuhändervertrages schließt nur ein, dass die BauBeCon Sanierungsträger GmbH Grundstücke, welche zum Zwecke der Sanierung erforderlich sind, auf Anforderung der Stadt erwirbt.

Diese Stellungnahme wurde mit dem Tiefbauamt und dem Liegenschaftsservice abgestimmt.

Dr. Dieter Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr